



Bremen, 21.03.2012

Deutsche Bahn AG  
Herrn Peter Behrend  
Joachimstraße 8  
30159 Hannover

Meine Anfechtungsklage vor dem OVG Bremen  
Ihr Schreiben vom 15.03.2012

Sehr geehrter Herr Behrend,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.03.2012.

Ich habe mich gefreut, dass Sie im Erörterungstermin am 10.12.1010 auf meine Anfrage hin den Einwendern in der Roonstraße zusagten, "dass nachträglich 100% des passiven Lärmschutzes zuerkannt werde, soweit zum damaligen Zeitpunkt (2002) - unbeschadet nachfolgender Eigentumswechsel - eine Teilnahmeberechtigung am Lärmschutzprogramm des Bundes bestand" (Protokoll vom 28.12.2010, S. 11). Ich interpretierte diese Zusage als kleinen Ausgleich dafür, dass die Roonstraße beim Sanierungsprogramm 2002 zu kurz gekommen war. Dass durch diese Zusage eine Klage verhindert werden sollte, wie Sie jetzt schreiben, war mir nicht ersichtlich.

Ihre Zusage wurde im Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes (EBA) vom 16.12.2011 aufgenommen. Im Beschluss des EBA wurde der Anspruch "aus Gründen der Gleichbehandlung" auf die Einwender aus der Manteuffelstraße ausgedehnt. Verwunderlich ist, dass die Einwender aus anderen Straßen wie Graf-Haeseler-Straße, Dammweg und Elsasser Straße unberücksichtigt blieben, denn diese Straßen nahmen ja 2002 auch teil an dem "freiwilligen" Lärmsanierungsprogramm. Bedauerlich auch, dass die Zusage auf "Einwender" beschränkt wurde.

Dass die Zusage ausschließlich dem Ziel diene, "Einwendungen zu erledigen", wie Sie jetzt schreiben, ist aus dem Beschluss des EBA nicht ersichtlich. Sie wissen genauso gut wie ich, dass Lärmschutzfenster allein keine adäquaten Mittel sind, um den massiven Beeinträchtigungen durch Bahnlärm und Erschütterungen zu begegnen, deswegen meine Klage. Indem das EBA den Einwendern "Leistungen gemäß § 42 BImSchG" zuerkennt (S. 17), erkennt es an, dass wir in gleicher Weise von den Ausbaumaßnahmen des Gleises 1 und der damit bezweckten Erhöhung der Kapazität des Bremer Hauptbahnhofes betroffen sind wie die Anwohner im Bereich der unmittelbaren Baumaßnahme. Dieser Sachverhalt gilt zudem für das ganze Stadtgebiet, für die ganze Strecke zwischen Huchting und Hemelingen, insbesondere für die Stolzenauer Straße in Hastedt, wo laut Auskunft von Herrn Beckmann von DB ProjektBau die Lärmsanierungsmaßnahmen als abgeschlossen gelten, obgleich dort nichts passiert ist.

Sollte meine Klage vom OVG-Bremen zurückgewiesen werden, wie Sie erwarten, hätte der von mir angefochtene Planfeststellungsbeschluss Bestand und damit auch die Zusagen an die Einwender aus Roon- und Manteuffelstraße. Indem Ihre vom Protokoll festgehaltenen Zusagen Teil des Beschlusses geworden sind, liegt es nicht mehr in der Hand der Vorhabenträgerin, diese Zusagen zurückzuziehen.

Wir werden diese Angelegenheit bei dem Termin am 24. April beim OVG erörtern.

Mit freundlichem Gruß

Walter Ruffler